

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 242.

Dresden, am 5. September.

1837.

Hundert sechs und dreißigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 3. August 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (XIII. Kapitel: Von betrügerischen Handlungen. Artikel 232. — 245.) —

(Schluß der Rede des stellvertretenden Abgeordneten D. Alien): Faßt man die Gestaltung der Dinge nicht bloß bei uns; sondern auch in andern Ländern und den Geist der Zeit, den man auch hier nicht selten mit dem Worte Aufklärung höchst unpassend bezeichnet, auf, so wird man nicht abredig sein können, daß die alte Treue und Redlichkeit, die man unsern Verfahren mit Recht nachrühmt, sich in unsern Tagen in mehr als einer Beziehung ungleich weniger vorfindet und äußert, als es sonst war, daß vielmehr an die Stelle derselben eine Menge von ahndungswerthen Handlungen getreten sind, welche billig durch diesen Artikel getroffen werden möchten, um so mehr, als von mehreren Seiten her bei Begutachtung dieses Gesetzentwurfs gewiß ganz richtig hervorgehoben worden ist, daß die Gesetzgebung bei Bestimmung der Strafe zugleich die Zeitverhältnisse, so weit es mit der Theorie und sonst vereinbar sei, mit ins Auge zu fassen habe, und ich glaube also, daß durch diesen Artikel einer Menge von Handlungen, die Niemand gut heißen kann, ein wohlthätiger Damm entgegen gesetzt wird. Man hat ferner behauptet, es könnten auf diese Weise Rechtsverletzungen vorkommen, welche keinen wirklichen Schaden zur Folge hätten, auch dem, von welchem sie ausgingen, keinen Vortheil brächten. Möge dies aber auch in einzelnen Fällen ausnahmsweise gegründet sein, so ist doch so viel gewiß, daß nicht allein an sich Niemand fremde Rechte verletzen soll, sondern dies auch in der Regel einen, wenn auch nicht immer ästigmablen, gleichwohl aber sehr empfindlichen Nachtheil für den Verletzten herbeiführt. Wo aber der Verletzende einen Vortheil hatte, da soll die Schätzung desselben den Maßstab der Ahndung abgeben. Daß man je so weit gehen werde, harmlose Scherze, wie sie in gesellschaftlichen Zirkeln vorkommen, unter diesen Artikel zu subsumiren, wird wohl Niemandem einfallen; daß aber Leute, denen es Vergnügen macht, beunruhigende Gerüchte zu erdichten und zu verbreiten, Lügner und Aufschneider von Profession, die im Leben nicht selten viel Unheil anrichten, nach dem Artikel gerichtet werden können, das halte ich nur für wohlthätig. Nach Allem dem könnte ich nur anrathen, sich an den Artikel, wie ihn der Gesetzentwurf giebt, zu halten und

von den Besorgnissen abzusehen, welche im Deputations-Gutachten herausgehoben worden sind.

Stellvertretender Präsident: Wenn Niemand mehr spricht, so kann ich die Debatte für geschlossen erklären.

Der Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Stellvertretender Präsident: Ich beabsichtige, den Gang der Abstimmung so zu nehmen, daß zuvörderst über das Prinzip, über den dem Betrage hier zu gebenden Begriff, abzustimmen sei, hinsichtlich dessen die Staatsregierung und unsere Deputation mit einander nicht einverstanden sind, und wenn der von der Deputation vertheidigte Begriff des Betrugs angenommen werden sollte, so würde ich sofort auf die Fassung des Art. 232. übergehen, wie sie von der Deputation gegeben worden ist.

Staatsminister v. Könneritz: Nach der letzten Aeußerung des Referenten ist es nicht die Absicht, daß durch diese Fassung der Fall ausgeschlossen würde, wo der Vortheil oder Schaden nicht das Vermögen betrifft; er bemerkte, daß man dies unter dem Worte „Schaden“ begreifen könnte. Es wird also über das Prinzip keine Frage zu stellen sein. Ich habe die entgegengesetzte Vermuthung aus den Motiven ableiten müssen.

Referent D. v. Mayer: Ich muß dem beitreten. Aber die Motive sind nur darum gegeben, um den Begriff des Stellionats und die Anwendung der Grundsätze desselben auf diesen Artikel zu erläutern. Es ist die Meinung gewesen, daß, wenn betrügerische Handlungen gegen andere als Vermögensrechte vorkommen, dieselben von diesem Artikel nicht ausgeschlossen, daß sie aber nach den Grundsätzen des Stellionats beurtheilt werden sollen. Ich würde mich also diesfalls mit der Meinung des Hrn. Staatsministers vereinigen.

Staatsminister v. Könneritz: Es wird die Frage auf das Deputations-Gutachten gestellt werden müssen, so wie es gefaßt ist. Der Unterschied ist der, daß die Deputation die Worte gebraucht hat: „in Schaden gebracht, oder sich oder Andern unerlaubten Vortheil verschafft hat,“ während die Staatsregierung zu Vollendung des Verbrechens nur die Vollendung der Täuschung verlangt und nicht, daß ein wirklicher Schaden entstanden oder der Gewinn schon gezogen sei.

Stellvertretender Präsident: Nach der Erklärung des Referenten sieht also die Deputation keineswegs den Eintritt des Schadens oder einen wirklich erlangten Vortheil als notwendiges Requisit des Betrugs in der Art an, daß ohne einen Schaden oder Vortheil Betrug nicht vorhanden sein könne.